

Sch Les

88

Stiftung
„Deutschlandhaus“
1 Berlin 61
Strosemannstrasse 90
Tel.: 251 07 11

L 2429

20/22/434

inventarisiert Nr. 1977/77

D

Ordenung vber die

Fehder vnnnd andere muttwillige Leute/
Durch alle Herrn / Fürsten vnd Stende
der Ober vnnnd Nider Schlesischen Lande/
Erstlich Montags nach Cantate / Anno 1541.
Vnd jetzo widerumb inn gehaltenem Fürsten
vnnnd Landtage zu Breslaw / den xij.
Junij / Anno 1567. eintrechtiglichen
vnnnd auff new beschlossen
vnd auffgerichte.



Bedruckt inn der Kayserlichen Stadt
Breslaw / bey Crispino
Scharffenberg.

M. D. LXVII.

1819

George Washington

President of the United States

1789

1797

1809

1817

1825

1833

1841

1849

1857

1865

Ordenung vber die

Fehder vnnnd andere muttwillige Leute/
Durch alle Herrn / Fürsten vnd Stende
der Ober vnnnd Nider Schlesischen Lande/
Erstlich Montags nach Cantate / Anno 1541.
Vnd jetzo widerumb inn gehaltenem Fürsten
vnnnd Landtage zu Breslaw / den xij.
Junij / Anno 1567. eintrechtiglichen
vnnnd auffß new beschlossen
vnd auffgericht.

Wir Balthasar
von Gottes gnaden Bischoff
zu Breslaw / Obrister Khönig-
licher Hauptman inn Ober vnd Nider Schlesien/
Bekennen vnd thun kundt mit diesem offentlichen
Druck / Das auff diesem gemainen Fürsten vnd
Landtage / so Montags nach Cantate alhier zu
Breslaw / auff Befelch der Römischen / auch zu
Hungern vnd Behaimb Khöniglichen Maiestat /
meines Allergnedigisten HERRN / dis lauffenden
Ein vnd vierzigisten Jahres gehalten / von allen
A ij Herrn /

Herrn/ Fürsten vnd Stenden der Ober vnd Nider
der Schlesien Lande / vor die hand genommen
vnd bewogen worden / Nemlichen/ so vnd als
sich nu inn diesen geschwinden leufften/ ein lange
zeit daher / gar viel böses vnd vnerhörtes vbel
durch viel muttwillige Leute zugetragen vnd be-
geben / Das auch etliche zum theil vnter densel-
ben vngeachtet ihre gethane gelübde/ so sie off-
mals gutwillig eingegangen/ vnd viel armer fro-
mer Biderleute vorsezet / ja ihre selbst ehre vnd
gewissen / diesem Lande Schlesien viel schaden
vnd vorderb/ durch Nordbrände vnd anderem
boshaftigem vornehmen/ zugefüget / Vnd also
alle Ordentliche Gerichte vnd Recht/ auch Rechts-
messige einsehung vnd gebürliche Amptshülffern
vorschlagen/ auch sich keines billichen haben wol-
len besagen lassen.

Derowegen vnd damit aber solcher fahr vnd
auch denselben Landtzwingern inn ihrer mutt-
willigen handthierunge zeitlichen begegnet / die
Stende vnd Vnderthane bey gleich vnd Recht
mögen behalten vnd gehandhabet werden/ So
ist gegenwertiglich durch Hochgedachte Herrn/
Fürsten vnd gemaine Stende des ganzen Lands
Schlesien / nach vorgehabtem Rathschlage vnd
fleissigem erwegnus dieser sachen/ hierdurch eine
eintrectige beständige vnd endliche Ordnung be-
griffen

griffen vnd auffgericht / darinne vorstanden sol
werden/ wie vnd wes gestalt sich ein jeder Fürst
vnd Stand diß falls in seinem Land/ Herrschafft-
ten/ Eimptern/ Gebietten vnd Flecken/ wo wes
vorsiele/ auch sich jemandes zu fehdten vnderstehen
würde/ vorhalten sol / Auff das ja menniglich
hierinn zum trewlichsten gewarnet/ wie er sich zu
gebürlicher auftrag seiner habenden gerechtigkeit
vorhalten solle / Auch sich sein Leib/ Weib/ Kin-
der/ vnd gutten leumat vor peinlicher straff wisse
zuuorhütten / Wie dann alles folgende Artickel
mit ihren anhengigen satzungen/ nach der lenge
mit sich bringen werden.

Erstlichen / Soll ein jeder Fürst vnd
Stand inn seinem Land vnd Gebitte/ durch
seine Amptleute verordnen/ Auch die andern ge-
mainen Stende vor sich selber thun/ das einem
jeden dem Armen als dem Reichen / auch was
wirdens vnd wemens der sey/ außlendisch oder
einheimisch/ keinen außgenohmen / zu jeder zeit
die Gerichte ganz vnuordechtig (damit sich ja
niemandes der vnbilligkeit zu beschweren/ vnd ei-
nliche ursache zu fehdten habe) sollen bestellet/
vnd allen sachen zum fleissigisten vnd schleuni-
gisten örterung gegeben werden.

Zum Andern / Wo nu jemandts ans
sprüche zu haben vormeinet / die da bey Recht
gründig / vnd sich im fahl bedüncken liesse / das
ihm vnrecht geschehe / vnd seine sach nicht kōndte
oder vormöchte bey den Gerichten darzu er ge
widmet / oder aber wo es sunst ein Auflender
were nach der lenge der zeit / daselbst da der be
klagte gefessen aufzutragen / Derselbe sol zu dem
Fürsten / Herrn oder Stande / Dergleichen wo
sich solchs inn den stellen vnd kreysen begeben /
da Hauptleute von der Römischen Khön: Maie
stat / oder sonst ander Auflendischen Fürsten inn
Schlesien verordnet weren / Zu demselben Haupt
man darunter dann dieselbe Gerichte sampt dem
beklagten gehörig / ohn alle besorg zuflucht ha
ben / ihme seine zusprüche vnd beschwerde vorles
gen / sich darneben erbitten / was derselbe Lands
Fürst / Herr oder Hauptman / mit denen so er
darzu von Land vnd Stedten nehmen vnd ver
ordnen / diß fahls erkennen würden / das er es
gantz mechtig von sich geben / vnd vnwiderruff
lich leyden wil.

I Darauff vnd auff solche erbittung soll ihm
von demselben Fürsten / Herrn oder Hauptman /
wo er sich gewalts besorgte / Gelait vor gewalt
gegeben / vnd ihm ein tag vor sich auffß vnseum
lichste ernant werden / die verordnete Personen
von

von Land vnd Stedten darzu erfordern/ klage
vnd antwort/ Kegenrede vnd einsage/ mit eines
jeden notturfft gnugsamb anhören/ dasselbe wol
bewegen/ vnd einem jeden theyle ohne weitleuff-
tige auffzüge dorinn thun vnd geschehen lassen/
so viel billich vnd recht ist.

I Wolte dann derselbe Kleger die ordentliche
Gerichte vber den beklagten gebrauchen/ vnd sich
auch im fahl gewalts besorgte/ sol derselbe glei-
cher weise von derselben Herrschafft vor gewalt
zum Rechten auff sein selbst beger/ mit Gelaytte
vorsehen werden. Vnd soll fortmehrt niemant-
den auff schicken oder schreiben eyniches Gelaytte
ander weise/ dann das sich ein jeder zuvor selber
bey der Herrschafft darunter er den anspruch zu
haben vormeinet/ ansage/ Vnd erbitte seine
sache auff ihnen sampt den andern darzu verord-
neten von Land vnd Stedten ganz mechtig zum
erkentnus/ oder sonst zum ordentlichem Recht zu
stellen gegeben werden/ Vnd das also ein jeder
sein Gelaytte auff solche meinung selbst werben
vnd holen sol/ Sintemal einem jeden die lautere
gerechtigkeit vnuorzüglich zu widerfahren lassen/
bestellet ist.

I Würde aber jemandts befunden der offent-
liche drey wörter führete/ oder als wolt er sich
an Gleich/

an Gleich/ Recht/ vnd dieser Ordnung/ nicht be-
gnügen lassen/ der sol zum Rechten mit Bürgen
oder gefengtnus nach achtung der Personen vor-
sichert werden/ Vnd sol denselben sein Ge-
laytte / so er vor gewalt von derselben Herr-
schafft angenommen/ diß falls nichts schützen
noch helffen.

Zum Dritten / Wo jemandts es sey
von Land oder Stedten/ oder sonst Auflens-
disch Personen semplichen oder sonderlichen ab-
sageten/ eher vnd zuuor dann er oder sie/ sich
gegen der Herrschafft/ do der vormeinte ausspruch
sein soll erklageten/ zum vorhör vnd erkentnus
erbitten würden/ Oder aber/ das er oder sie
an derselben Herrschafft/ vnd den zuuorordneten
Personen von Land vnd Stedten erkentnus/
nach laut dieser Ordnung nicht ein genüge haben
wolten/ Einem solchem oder solchen muttwilli-
gen Fehdern/ sollen fortmehr vor oder nach der
absage keine Gelaytte außgeruffen/ Vnd so
auch ein solcher oder solche sampt ihren mithelf-
fern/ darüber mit mordbrennen oder anderm boß-
hafftigen vornehmen/ einichen schaden/ wie der
vorfallen mag/ jemandts theten/ vnd dieser oder
diese/ so von dem Feinde befehdet/ sich der auff-
gerichten Ordnung nach gemef vorhielten/ soll
niemandts

niemandts solchen Schaden zu richten noch zu zahlen schuldig sein / Sondern der oder dieselbe sollen vor gemeine Feinde der ganzen Schlesiens / angenommen / vnd nach laut dieser Ordnung ihnen sampt ihren mithelffern / behaußern vnd befürdern nachgetrachtet / auch am Leib vnd Gut gestrafft werden.

I Es sollen auch ihre Weyber vnd Kinder zu Keinen Gnaden Kommen / viel weniger zu Mitwohnern im ganzen Land Schlesiens zu ewigen Zeiten zugelassen / vnd zum wenigsten darinn gelidten / Sondern in allen Zechen vnd Gemeynen vor vntüchtige Leute (als die man nicht fürdern sol) gehalten werden.

Zum Vierden / Wo auch ein solcher muttwilliger Fehder Güter inn diesem Land Schlesiens / es were an fahrender habe oder liegenden gründen hette / sollen dieselben von der Herrschafft vnter denen sie gelegen zugleich eingezogen werden / demselben Fehder davon nachzutrachten / Dergleichen auch die beschedigten Leute / so fern solche Güter reychen / davon ihres Schadens zu erzezen.

I Geschehe es aber / das derjenige eygenwillige Feind gar nichts im Lande Schlesiens hette / vnd doch derselbe Leute im fahl beschedigete / das
S es glaubt

es glaubwürdig/ sol der Fürst oder Herrschafft/
darunter dieselben Armen leute gessen/ dis ein-
sehen haben. Wo sichs auff dem Land vnd in
Dörffern zutrüge/ das durch dieselben Inwohner
des Dorffs durch ein messige anloge/ geschehe es
aber inn Stedten/ durch fürderung vnd beyhülff
eines Raths vnd Oberkeit daselbst/ denselben be-
schädigten zum bawe ihrer Heuser/ widerumb
zimlichen geholffen werden.

Zum Fünfften/ So soll auch inn die-
ser Ordnung sonderlichen mit eingezogen sein/
Wo jemandt einen solchen Fehder vnd gemeinen
Feind/ hausen/ hosen/ speisen/trencken/ fürdern/
rath vnd that oder einichen vnder schlieff heimlich
oder öffentlich thuen würde/ Oder aber das
jemandts einen solchen Feind ansichtig würde/
nicht ein geschrey machen/ damit man ihm auff
fleissigste nacheylen künde. Dergleichen wo
jemandts in Stedten oder Dörffern dis Lands
Schlesien befunden/ der do einichen Brieff schrei-
ben/ oder einem anderen zu schreiben befehlen
würde/ der sich auff drew/ mutwillig vorneh-
men/ oder absage/ wider diese auffgerichtete Or-
dnung erstreckte/ solchen allen sol man zu Leib vnd
Gutt greiffen/ Daneben sein Weib vnd Kinder
ewigklichen zuuorweyssen.

Zum

Zum Sechsten / Wo müßiggenger die
Sinn den Schenckheusern oder Kretzchem/ es
sey in Stedten oder auff den Dörffern ligen/ bes
funden würden/ vnnnd wüsten ihres wesens vnd
wandels nicht vnuordechtigen bescheid zu geben/
die sol man mit gefengtnus einnehmen / vnd dis
der Obrigkeit/ vnter welcher solchs geschicht/ an
zeigen/ die wird sich nach gelegenheit des handels
gegen denselben wol ferner aller gebühr zuuor
halten wissen.

Zum Siebenden / Soll ein jeder vom
Land vnd in Stedten gutte auffachtung ges
ben / wen man hausen/ hosen/ oder beherbergen
wird. Darzu sol man keinen frembden Betler
im Lande leyden / sondern ein jeder Fürst/ Herr
oder Stand/ sol die jenigen so vnter ihm vorar
men/ selber zuuorsorgen lassen/ fleissig verordnen.
Damit vnd dadurch also dieselben Landstreicher
aus dem Land (welchem nu etzliche viel lange
Jahr alher / durch dieselben mit vorretherey/
mordbränden/ vnnnd andern vberschwencklichen
boshaftigen thaten vnnessigs vbel vnd vorderb
ist zugefügt worden) vorweist / vortrieben/
vnd darinn nicht ferner geduldet werden.

Zum Achten/ Wo jemand vorbürgel
were/ derselbe vorbürgete die Bürgen stecken
liesse / vnnnd darüber wiche / dem sol auch kein
Gelaytte gegeben / sondern zum heftigsten samb
einem feind nachgetrachtet werden / Vnnnd wo
man ein solchen bekompt / den sol man / wie eine
jede Obrigkeit des bey sich zu Rathe wird/ am
Leybe/ leben/ mit ewigem gefengtnus/ oder vor
weysung außm Lande / durch solchen ernst straf
fen / Damit die Leute ihrer trew vnd glaubens
nicht so leichtfertig vorgessen/ vnd sich andere dar
an zu stossen haben.

Zum Neundten / Welcher sich an die
ser Ordnung nicht will bentigen lassen / seine
sachen auff den Fürsten / Herrn oder Hauptman
darunter der beklagte gefessen/ zusamt dehnen so
von Land vnd Stedten darzu vorordnet zum er
kentnis nicht stellen / Auch sein Gelaytte selbst
nicht werben vnd holen wil / vnnnd also darüber
Brieffe vor die Stedte oder auffs Land stecken/
derselb soll gleich einem Fehder / vnd als hette er
albereit abgesagt vnd schaden gethan / vor einen
gemeinen feind gehalten / Auch mit nachtrach
tung vnd eylunge (wie oben begrieffen) gegen
ihm gebaret vnd gehandelt werden.

Damit

Damit aber solche muttwillige böse Leute
aus der wurzel in diesem Land aufgerodet/ vnd
dorinn hinfurder nicht gelidten mügen werden/
so soll ein jeder Fürst/ Stand oder Amptman/ in
seinem Lande vnd Gebiette bey seinen Vnderthas
nen/ oder Amptsuorwandten verordnen/ das ein
zimliche Steuer angelegt / vnd alle mahl bey der
hand bereit Gelt gehalten werde / Auff das man
dauon solchen muttwilligen Fehdern inn diesem
vnd anderen Landen nachstellen / vnd sie zu
Gerichte einbringen las.

Rechlichen / So haben sich auch alle
Fürsten vnd Stende diß Lands Ober vnd
Nider Schlessen/ eintrechtig vorgelehet vnd be
williget / Wo sich jemandts denselben auch ihren
Vnderthanen oder Amptsuorwandten/ vber dies
se auffgerichte Ordnung mutwilliglichen zu feh
den vnderstehen würde/ Das den Personen einer
oder mehr / die man zum nachtrachten vnd ein
bringen solcher Fehder bestellen vnd gebrauchen
wird / von dem gelde vnd Steuer / so ein jeder
Fürst / Stand oder Amptman inn seinem Land/
Gebiette / vnd Ampten anlegen lassen / wann sie
einen solchen Fehder lebendig zum Gerichten vnd
scherffe des Rechtens einbringen / Dergleichen
wo sie ihnen aber vom leben zum tode brechten/

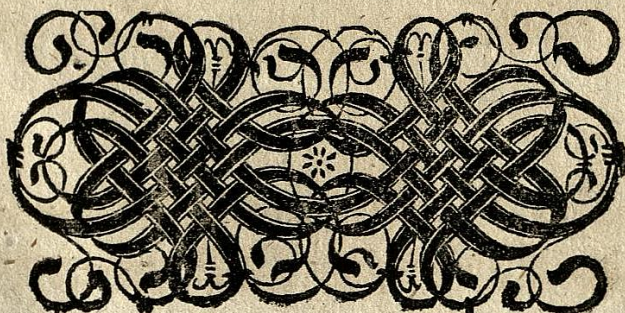
vnd das ganz gewisse vnd glaubwürdige kundt-
schafft hetten/ vber die gewönliche zehrung von
der Herrschafft/ so befehdet wird / nach achtung
der Person des Feindes ein ehrlich geschencck an
gelde gegeben vnd zugestellet werden. Vnd sol-
che nachtrachtung oder einbrennung / es sey le-
bendig oder todt/ soll niemanden derselben Per-
sonen/oder ihren Weybern vnd Kindern/ dieweil
sie solchs zu fürderung vnd befriedung gemaines
nuzes thuen/ zu nachtheil nu vnd zu ewigen zeit-
ten nit gelangen/ Vnd wer sich zu solcher kundt-
schafft oder nachtrachtung wil gebrauchen lassen/
der sol sich alle mahl zu dem Fürsten/ Herrn vnd
Stand/ auff welche oder welches Vnderthanen/
oder aber Amptsuorwandten man sehden wür-
de/ vorfügen / derselbe oder dieselben sollen von
der jenigen Herrschafft mit gewönlicher zehrung
auff die wochen vorsehen werden/ vnd sich auch
fort mit ihm oder ihnen gantzlichen vortragen /
Wo solcher Fehder einer oder mehr von ihnen
lebendig oder todt/ ein vnd vmbgebracht wür-
den/ was er oder sie endlich zum Geschencck ha-
ben / vnd dorinn ganz vngemeldet bleiben sol-
len.

Diese auffgerichte Ordnung haben alle Herrn/
Fürsten vnd Stende dieses Landes Ober vnd
Nider

Nider Schlesien / eintrechtiglichen / wie obge-
meldt / mit einander bewilliget vnd angenommen.
Derowegen wir an stat der Römischen Khön:
May: vnnnd als ein Oberhauptman dis Landes
Schlesien / einem jeden Stand befehlend bey sei-
nen Vnderthanen vnd Amptsuorwandten / inn
Stedten / Merckten vnnnd Dörffern / nirgends
aufgenommen / dasselb von stat an / vnd folgend
alle Viertel Jar ein mahl aufzuruffen / vnd inn
Dörffern durch die Pfarherz auff der Cangel zu-
uorkündigen / Dergleichen inn Stedten solche
Ordnung anzuschlahen vorschaffen lasse / Damit
sich ja niemands mit der vnwissenheit darnach
zu entschuldigen / vnnnd so gar leichtfertig zu
sehden ursache habe / Sondern sich
vor schaden zukünfftig weis
zuuorhütten /

zc.

Geschehen vnd geben im Jahre
vnnnd Tag / wie ob-
gemeldt.



203, R - Sonder Markt

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

16

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



R 03 / 113

Go1 : RA002572

114
803

